

einem einfachen, leicht überschaubaren Sachverhalt, dessen rechtliche Beurteilung in objektiver und subjektiver Hinsicht unkompliziert ist (vgl. dazu *T o e p - l i t z* in *NJ* 1971 S.414), sollte die vom Untersuchungsorgan aufgenommene Anzeige inhaltlich so gestaltet werden, daß sie nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens als Zeugenvernehmung verwendet werden kann. Hat der Anzeigeerstatter nach entsprechender Belehrung den Inhalt der Anzeige bestätigt, steht diese einer Zeugenaussage vor dem Untersuchungsorgan gleich. Unter den Voraussetzungen des § 225 Abs. 1 oder 3 StPO kann also die vom Anzeigeerstatter bestätigte Anzeige in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Dr. Herbert Pompoes,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

§§ 270, 271 StPO; §§ 160, 161, 179, 180 StGB.

1. Das vereinfachte Verfahren beim gerichtlichen Strafbefehl darf nicht dazu führen, daß geringere Anforderungen an das Ermittlungsergebnis gestellt werden.
2. Zur Pflicht des Gerichts, bei Angriffen gegen das Eigentum vor Erlaß eines Strafbefehls insbesondere zu prüfen, ob ein Eigentumsvergehen oder nur eine Eigentumsverfehlung vorliegt, weil der Strafbefehl nur bei Vergehen zulässig ist.
3. Hat das Gericht infolge Unvollständigkeit der Ermittlungen Zweifel daran, daß das im Strafbefehlsantrag bezeichnete Verhalten des Beschuldigten den Tatbestand eines Vergehens erfüllt, so hat es die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben.

BG Halle, Urt. vom 12. April 1971 - Kass. S 5/71.

Gegen die nicht vorbestrafte Verurteilte wurde auf Antrag des Staatsanwalts mit Strafbefehl des Kreisgerichts wegen Diebstahls von sozialistischem Eigentum (Vergehen gemäß §§ 158 Abs. 1 und 161 StGB) eine Geldstrafe von 200 M festgesetzt, weil sie in einem Kaufhaus einen Rock im Wert von 49,70 M entwendet hatte.

Der Direktor des Bezirksgerichts hat zugunsten der Verurteilten die Kassation des Strafbefehls beantragt. Der Antrag führte zur Aufhebung des Strafbefehls und zur Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht.

Aus den G r ü n d e n :

Der Strafbefehl verletzt das Gesetz durch fehlerhafte Anwendung der §§ 270, 271 StPO. Das Kreisgericht hat nicht beachtet, daß dem Erlaß eines Strafbefehls die sorgfältige Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen voranzugehen hat. Dabei ist i. S. des § 270 Abs. 1 StPO insbesondere zu prüfen, ob das Verhalten des Beschuldigten, wie es in dem vom Staatsanwalt vorgelegten Strafbefehlsantrag bezeichnet wird, unter Berücksichtigung des aktenkundigen Ermittlungsergebnisses den Tatbestand eines Vergehens erfüllt. Es ist zu beachten, daß das vereinfachte Verfahren beim gerichtlichen Strafbefehl nicht dazu führen darf, geringere Anforderungen an das Ermittlungsergebnis zu stellen. Vielmehr müssen auch in dem zu einem Strafbefehl führenden Verfahren die Ermittlungen i. S. des § 101 StPO vollständig geführt worden sein und den Schluß rechtfertigen, daß der Beschuldigte durch sein Verhalten den Tatbestand eines Vergehens erfüllt hat (vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu § 270 [S. 304]).

Die dem Kreisgericht im Strafbefehlsverfahren obliegende Prüfungspflicht gewinnt in den Fällen besondere Bedeutung, in denen das den Gegenstand des Strafbefehlsantrags bildende Verhalten des Beschuldigten eine Auseinandersetzung mit der Frage erfordert, ob es sich bei der betreffenden Handlung um

eine Verletzung rechtlich geschützter Interessen der Gesellschaft oder der Bürger handelt, bei der die Auswirkungen der Tat und die Schuld des Täters unbedeutend sind, d. h. eine Verfehlung i. S. des § 4 StGB gegeben ist, oder ob sich diese Handlung als eine gesellschaftswidrige Straftat, d. h. als ein Vergehen i. S. des § 1 Abs. 2 StGB darstellt. Eine solche Auseinandersetzung wird in den durch Angriffe auf das Eigentum charakterisierten Fällen regelmäßig dann zu erfolgen haben, wenn sich — wie in vorliegender Sache — die Höhe des verursachten oder beabsichtigten Schadens um die in § 1 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB/StPO — VerfehlungsVO — bezeichnete 50-Mark-Grenze bewegt.

Auch im Strafbefehlsverfahren sind bei der Entscheidung darüber, ob ein Diebstahl als Verfehlung oder als Vergehen zu verfolgen ist, alle objektiven und subjektiven Umstände der Tat zusammenhängend zu prüfen. Hierbei ist die Höhe des Schadens zwar von erheblicher Bedeutung, jedoch nicht alleiniges Abgrenzungskriterium. Bei der Abgrenzung eines Eigentumsvergehens von einer Eigentumsverfehlung sind an die Qualität der für das Vorliegen einer Verfehlung sprechenden Umstände in dem Maße höhere Anforderungen zu stellen, in dem sich die Höhe des Schadens der Grenze von 50 Mark nähert oder diese sogar unwesentlich übersteigt (vgl. BG Halle, Urteil vom 1. November 1968 — Kass. S 6/68 — *NJ* 1969 S. 315 mit Anmerkung von *P e c k e r m a n n*).

Das Kreisgericht vermag daher der ihm auch im Strafbefehlsverfahren hinsichtlich der Abgrenzung einer Eigentumsverfehlung von einem Eigentumsvergehen obliegenden Prüfungspflicht nur gerecht zu werden, wenn das aktenkundige Ermittlungsergebnis zuverlässige Rückschlüsse in bezug auf die für die Abgrenzung im Einzelfall bedeutsamen Umstände zuläßt. Bleiben im Ergebnis der Prüfung durch das Kreisgericht infolge Unvollständigkeit der aktenkundigen Ermittlungen Zweifel daran, daß das im Strafbefehlsantrag bezeichnete Verhalten des Beschuldigten den Tatbestand eines Vergehens erfüllt, so hat das Kreisgericht vom Erlaß eines Strafbefehls abzusehen und die Sache gemäß § 271 Abs. 2 StPO an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Diesen Grundsätzen ist das Kreisgericht in vorliegender Sache nicht gerecht geworden.

Eine sorgfältige Prüfung der Frage, ob in vorliegender Sache eine Eigentumsverfehlung oder ein Eigentumsvergehen gegeben ist, wäre jedoch mit Rücksicht darauf unumgänglich gewesen, daß der Wert des von der Verurteilten entwendeten Rockes 49,70 M betrug, mithin — wenn auch nur geringfügig — unter der als wichtiges Abgrenzungskriterium in § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO bezeichneten Wertgrenze von 50 M lag. Angesichts dieses Umstandes hätte das Kreisgericht darüber befinden müssen, inwieweit im Sinne der weiteren Anforderungen des § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO „die Tat unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit, geringfügig“ war.

Das Kreisgericht war jedoch außerstande, einer solchen Prüfung nachzukommen, weil das aktenkundige Ermittlungsergebnis keinen ausreichenden Aufschluß auf alle insoweit bedeutsamen Umstände zuläßt, insbesondere jegliche Feststellungen zur Persönlichkeit der Verurteilten vermissen läßt und sich im wesentlichen auf die Vernehmung der Verurteilten zur Tat und die den unmittelbaren Tathergang betreffenden Umstände beschränkt. Es läßt somit Zweifel daran offen, ob die Handlung der Verurteilten als Eigentumsverfehlung oder als Eigentumsvergehen anzusehen ist. Diese Zwei-